

VCH-Stellungnahme zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Anhörung (§ 47 GGO), IG II – 6103/005-2020.0001

Der VCH begrüßt und unterstützt das Vorhaben, die untergesetzlichen Regelungen der Biozid-Zulassungsverordnung und der Biozid-Meldeverordnung in einer einheitlichen Rechtsverordnung (Biozidrechts-Durchführungsverordnung) zusammenzuführen. Die pauschale Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für zahlreiche Produktarten bzw. Anwendungen lehnen wir ab. Eine Beschränkung der Abgabe für Produkte, die für die breite Öffentlichkeit zugelassen sind, ist weder gerechtfertigt noch umsetzbar.

Gerne möchten wir im Folgenden auf Unklarheiten und Kritikpunkte, die sich für den Chemikalienhandel ergeben, eingehen:

- **B. Lösung:** *[...] Die ungehinderte Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten an die breite Öffentlichkeit ist aufgrund der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bedenklich. Durch die Einführung verbindlicher Abgabegespräche durch sachkundiges Personal soll der Verbraucher über die Risiken des Einsatzes von Biozid-Produkten aufgeklärt werden, um eine sachgerechte Anwendung der Produkte sicherzustellen und unnötige Anwendungen zu vermeiden.*

In der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) wird die Abgabe von Stoffen oder Gemischen mit bestimmten nach Anlage 2 Spalte 1 der Verordnung aufgeführten Kennzeichnungselementen gemäß CLP-Verordnung bereits geregelt. Hierzu zählen auch im besonderen Biozid-Produkte. Vor Abgabe (siehe § 8 Abs. 3 Nr. 2 ChemVerbotsV) muss der Abgebende, z.B. unter Verwendung des Sicherheitsdatenblattes, über Gefahren, die bei der Verwendung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung den Erwerber unterrichten. Dies hat sich in der Praxis bewährt und die Einführung erweiterter Pflichten erscheint als nicht zielführend. Biozid-Produkte sollten nicht anders behandelt werden als andere Produkte, da diese im Zulassungsverfahren intensiv untersucht und hinsichtlich der Kennzeichnung und Verwendung bewertet werden. Eine nicht sichere Verwendung würde innerhalb dieses Verfahrens bereits erkannt und nicht genehmigt.

- **§ 4** Die Meldung nach Satz 1 kann auch durch einen Vertreter mit Sitz im Inland vorgenommen werden.

Sowie auch **§ 5 (3)** Die Aktualisierung und die Bestätigung können jeweils auch durch einen Vertreter mit Sitz im Inland vorgenommen werden.

Wir bitten um Klarstellung des Begriffs „Inland. Ist Deutschland oder die EU gemeint?

- **§ 5 (1) Aktualisierung der Meldung** [...] Meldung unverzüglich zu aktualisieren [...]

Frage: Was verstehen Sie unter „unverzüglich“?

Hinweis: Auch im Rahmen der REACH-Verordnung wird die unverzügliche (without undue delay) Aktualisierung der Registrierungs dossiers gefordert und mittels einer Durchführungsverordnung (derzeit im Entwurf) geregelt. Diese beschreibt die Bedingungen und die Fristen bis zu der eine Änderung gemeldet werden muss. Der Entwurf kann [hier](#) eingesehen werden.

- **§ 5 (2) Aktualisierung der Meldung**

Die Aktualisierung der Meldung bzw. Bestätigung über den Stand der Richtigkeit der Angaben alle zwei Jahre ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig und erzeugt unnötigen administrativen Aufwand.

- **§ 9 Verbot der Selbstbedienung**

Wir unterstützen ein Selbstbedienungsverbot wie unter § 9 (1) beschrieben. Solche, nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmte Biozid-Produkte, sollten nicht frei zugänglich sein.

In Absatz 2 werden weitere Produktarten genannt, für welche ein Selbstbedienungsverbot eingeführt werden soll. Bei Produktarten, für die im Zulassungsverfahren eine Verwendung durch private Endverbraucher zugelassen wurde, bedarf es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit einer Einschränkung.

Im Rahmen der BPR sind bereits heute unter anderem eine ausführliche Gebrauchsanweisung, Hinweise zur sicheren Entsorgung sowie ein entsprechendes Etikett bzw. ein Merkblatt gefordert.

Sollte für die vorgesehenen Produktgruppen, welche in der Regel in Gebinden von 5 bis 25 Litern angeboten und abgegeben werden, die Selbstbedienung verboten werden, sind die Märkte verpflichtet, weitere verschließbare Schränke anzuschaffen und regelmäßig zu erneuern. In den vorhandenen Schränken lagern in der Regel Produkte, welche bereits dem Selbstbedienungsverbot nach ChemVerbotsV oder Pflanzenschutzmittelrecht unterliegen. Somit ist die Annahme, es sind bereits genug Schränke vorhanden, nach unserer Beobachtung nicht richtig. Je nach Angebot müssen sogar baulich abgetrennte Bereiche geschaffen werden, um die bevorrateten Mengen zu lagern und die Selbstbedienung sicher zu verhindern. Dies führt zu höheren jährlichen Kosten für die Märkte, welche im Internethandel jedoch nicht vorgehalten werden müssten, da hier grundsätzlich keine Selbstbedienung stattfinden kann. Somit erwarten wir eine Verlagerung der Beschaffung aus den Märkten hin zum Internethandel, ohne erkennbaren Nutzen für Mensch und Umwelt und zum Nachteil des lokalen Handels.

- § 14 Mitteilung der auf dem Markt bereitgestellten Biozid-Produkte

Eine jährliche Meldung der auf dem Markt bereitgestellten oder ausgeführten Biozid-Produkte erhöht nach unserer Auffassung keinesfalls die Sicherheit, sondern führt zu einem, neben der zweijährlichen Prüfung der Daten, erhöhten zusätzlichen Aufwand für den Handel. Der Zweck der Datensammlung erschließt sich nicht. Gefährliche Gemische (auch Biozid-Produkte) müssen zudem auch an das BfR (sogenannte Giftmeldung) bzw. gemäß dem „Harmonisierten System zur Meldung gefährlicher Gemische nach CLP-VO“ gemeldet werden. Auch hier sind weiterführende Pflichten hinterlegt. Wir erkennen an, dass Informationen über Biozid-Produkte wichtig sein können, vor allem in Vergiftungsfällen oder bei Austritt in die Umwelt, dies ist bereits geregelt. Wir plädieren für einheitliche Systeme. Gerade Unternehmen des Chemiehandels sind in der Regel klein- oder mittelständisch geprägt und verfügen aufgrund ihrer Strukturen nicht über IT-Stabsstellen oder große IT-Infrastrukturen. Die Einführung weiterer Meldesysteme führen zu bürokratischen Belastungen des gesamten Unternehmens.

- § 16 Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts und § 10 sind erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden

Wir sehen diesen Termin als nicht realistisch an. Nach unserer Einschätzung benötigt die Einführung erweiterter anerkannter Schulungsprogramme, sowohl durch Schulungsanbieter als auch in den Behördenstellen, welche die

Sachkundeprüfungen durchführen, wesentlich mehr Zeit. Es liegt im Interesse aller Parteien, dass sachkundige Personen, die mit der Abgabe betraut sind, umfassend geschult werden. Somit möchten wir eine Verschiebung des Termins um mindestens 12 bis 24 Monate anregen.

Begründung: Die Entwicklung eines Fragenkataloges, welcher die verschiedenen Produktarten neu berücksichtigt, dürfte wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als abgeschätzt. Es ist eine Vielzahl von Produktarten und Verwendungen zu berücksichtigen und ein Fragenkatalog mit Antworten zu erstellen. Betrachtet man die Personen in den Märkten, so müssen mindestens zwei sachkundige Personen vorhanden sein. Der Markt wird nicht beide Personen gleichzeitig auf Schulungen schicken können, da sonst eine Person fehlt, die schon heute Produkte abgibt, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen. Gehen wir von der Anzahl der von Ihnen aufgeführten Märkte (rund 34.000) aus, so ergibt sich ein Schulungsaufwand für knapp 68.000 betroffene Personen. Damit Märkte weiterhin diese Produkte abgeben dürfen, müssten innerhalb weniger Wochen und Monate Schulungen besucht und Sachkundeprüfungen abgelegt werden. Sowohl Schulungsanbieter als auch Behörden, die diese Prüfungen abnehmen (z.B. im RP Düsseldorf nur noch 4 x im Jahr), haben aus unserer Erfahrung derzeit nicht die Kapazitäten. Diese müssen erst aufgebaut bzw. erweitert werden.

- ***Begründung zu 4.: Abgabe durch sachkundige Personen sowie Beratung (§ 10)***

Die Abgabe von Biozid-Produkten unterscheidet sich im Umfang erheblich von der bisherigen Abgabe von Stoffen und Gemischen nach ChemVerbotsV. So sieht der § 10 in den Buchstaben a) bis e) umfangreiche Informationsweitergabe durch die sachkundige Person vor. Den für die Beratung angenommenen Zeitaufwand von zwei Minuten halten wir für realitätsfern. Es gilt hier, die unterschiedlichen Eigenschaften bzw. Verwendungen der Biozid-Produkte in Betracht zu ziehen. Wir erwarten, dass mindestens 10 bis 20 Minuten für die Unterrichtung bei der Abgabe eingerechnet werden müssen. Informationen müssen klar und verständlich formuliert werden, so dass Erwerber die Informationen, im Sinne des Gewollten, auch verstehen und umsetzen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns auf konstruktive Gespräche.

Ansprechpartner:

Herr [REDACTED], Geschäftsführer

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Verband Chemiehandel e.V.
Große Neugasse 6, 50667 Köln

Der VCH vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Belange des deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels. Er vertritt die Interessen seiner 104 Mitglieder und der Branche, die in 2019 einen Umsatz von rund 14 Milliarden Euro generiert haben und rund 7850 Mitarbeiter beschäftigen.